

service@hinte-expo.com

www.dguv.de/landesverbaende/de/veranstaltungen/tag-der-arbeitssicherheit

TAG DER ARBEITSSICHERHEIT 2023
AUSSTELLER-ANMELDUNG
BEGLEITENDE FACHAUSSTELLUNG

TERMIN:
10. Mai 2023

VERANSTALTUNGSORT:
Schwabenlandhalle Fellbach
Guntram-Palm-Platz 1
70734 Fellbach
<https://www.feel.de/schwabenlandhalle>

PLATZIERUNGSBEGINN: ab 01.02.2023

VERANSTALTER:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Landesverband Südwest
Glinkastraße 40
DE-10117 Berlin

ORGANISATION:
HINTE Expo & Conference GmbH
Bannwaldallee 60
76185 Karlsruhe

KONTAKT:
HINTE Expo & Conference GmbH
Christina Gunesch
Telefon: +49 721 93133 765
E-Mail: christina.gunesch@hinte-expo.com

► Firmenangaben zum Aussteller

Name des Ausstellers + Firmenbezeichnung (z. B. GmbH, BV, LLC, AG, s.r.l.)

Straße

Postleitzahl

Stadt

Land

Telefon

E-Mail

Web-Adresse

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer /

► Ansprechpartner für die Messeorganisation

Hr.

Fr.

Vorname

Nachname

Funktion

E-Mail

Telefon

► Wir präsentieren folgende Produkte/Marken/Dienstleistungen

ORGANISATION

HINTE Expo & Conference GmbH
Bannwaldallee 60
76185 Karlsruhe, Germany

ANSPRECHPARTNER

Christina Gunesch
Tel. +49 721 93133 - 765
christina.gunesch@hinte-expo.com

service@hinte-expo.com

www.dguv.de/landesverbaende/de/veranstaltungen/tag-der-arbeitssicherheit

Teilnahmemöglichkeiten

- 6 qm **500,00 € zzgl. MwSt.**
- 8 qm **700,00 € zzgl. MwSt.**
- 10 qm **900,00 € zzgl. MwSt.**

FOLGENDE LEISTUNGEN INKLUSIVE:

1 Tisch wird benötigt 1 Stromanschluss wird benötigt
2 Stühle werden benötigt

WEITERE LEISTUNGEN WIE Z. B. STANDBAU, ZUSÄTZLICHES
MOBILIAR UND STARKSTROMANSCHLÜSSE KÖNNEN
KOSTENPFLICHTIG BESTELT WERDEN.
SPRECHEN SIE UNS BEI BEDARF AN.

Weitere buchbare Leistungen – Sorgen Sie für mehr Sichtbarkeit!

- Sponsoring Lanyards **700,00 € zzgl. MwSt.**
- Medienauslage **300,00 € zzgl. MwSt.**

Präsentieren Sie Ihr Logo auf dem Lanyard, an dem das Namensbadge befestigt wird! (max. 2 Sponsoren möglich)

Nutzen Sie die Medienauslage im Eingangsbereich für Broschüren/Magazine/Flyer! (Preis pro ausgelegtes Medium)

Hiermit bestätigen wir und erkennen mit unserer Unterschrift Folgendes an:

- Nachfolgende Messe- und Ausstellerbedingungen der DGUV gelesen und akzeptiert
- Nachfolgende Datenschutzhinweise der DGUV gelesen und akzeptiert
- Nachfolgende Hausordnung und Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen der Schwabenlandhalle gelesen und akzeptiert
- Wir sind mit einer Aufnahme in die öffentliche Ausstellerliste einverstanden.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Namen bitte in Druckbuchstaben wiederholen

service@hinte-expo.com

www.dguv.de/landesverbaende/de/veranstaltungen/tag-der-arbeitsicherheit

Messe- und Ausstellerbedingungen

Die nachfolgenden Messe- und Ausstellerbedingungen regeln die Bestimmungen für die Teilnahme als Aussteller auf dem TAG DER ARBEITSSICHERHEIT 2023, die vom DGUV Landesverband Südwest, Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg (nachfolgend VERANSTALTER genannt) veranstaltet und von der HINTE Expo & Conference, Bannwaldallee 60, 76185 Karlsruhe (nachfolgend ORGANISATOR DER VERANSTALTUNG genannt) organisiert wird.

§ 1 Geltungsbereich; Anerkennung der Messe- und Ausstellungsbedingungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Aussteller und den Veranstalter sowie den Organisator der Veranstaltung. Die individuelle vertragliche Vereinbarung zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter sowie dem Organisator der Veranstaltung haben immer Vorrang vor den Allgemeinen Messe- und Ausstellerbedingungen. Zusätzlich gilt das zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehende Konzept Hygiene und Infektionsschutz des Landes BW www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona sowie der Schwabenlandhalle Fellbach www.fell.de/corona sowie deren Hausordnung.

(2) Mit der AUSSTELLER-ANMELDUNG BEGLEITENDE FACHAUSSTELLUNG erkennt der Aussteller, die vom Geltungsbereich umfassten Bestimmungen als verbindlich für sich und seine Erfüllungsgehilfen an.

§ 2 Angebot und Annahme / Vertragsschluss

(1) Der Aussteller erhält auf Anfrage ein individuelles Platzierungsangebot der HINTE Expo & Conference GmbH.

(2) Das Angebot ist befristet auf 10 Tage, beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem die Zustellung des Angebots an den Aussteller erfolgt. Nach Ablauf der Frist kann die HINTE Expo & Conference GmbH über alle im Angebot beschriebenen Vertragsbestandteile frei verfügen.

(3) Der Vertragsschluss erfolgt mit Annahme des Angebots durch den Aussteller. Diese Annahme erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterzeichneten Anmeldeformulars.

(4) Mit Eingang der Platzierungsbestätigung des Ausstellers ist der Vertragsabschluss vollzogen. Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter sowie der Organisator der Veranstaltung. Der Veranstalter sowie der Organisator der Veranstaltung können aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenz-ausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 3 Preise und Zahlungsmodalitäten

(1) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preise ergeben sich aus dem der

unterzeichneten Aussteller-Anmeldung sowie aus dem Angebot der HINTE Expo & Conference GmbH.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung umfasst alle für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung zu ersehen. Die Nebenleistungen ergeben sich aus vom Aussteller zusätzlich gebuchter Leistungen. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen, wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters.

(3) Der Aussteller ist verpflichtet die vertraglich vereinbarten Zahlungen fristgerecht zu leisten.

(4) Gerät ein Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug, ist die HINTE Expo & Conference GmbH berechtigt, nach vorheriger Mahnung, ohne Stellung einer Nachfrist, über die nicht vollständig bezahlten Messestände anderweitig zu verfügen.

§ 4 Haftungsausschluss; Höhere Gewalt;

Corona; Rücktrittsvorbehalt

(1) Haftungsausschluss: Eine Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen; dies gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

(2) Höhere Gewalt; Ausfall der Präsenzmesse wegen Corona

(a) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt bezeichnet Ereignisse oder Umstände aller Art, die sich der angemessenen Kontrolle des Veranstalters oder des Ausstellers entziehen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder vorliegen noch vorhersehbar waren, und trotz gebotener Sorgfalt beider Parteien weder behoben, abgewendet, verrechnet, verhandelt oder anderweitig überwunden werden können und bezeichnet, unter Berücksichtigung des Vorstehenden, Ereignisse oder Umstände oder das Zusammentreffen derselben vergleichbarer Art. Sie kann insbesondere, aber nicht abschließend, vorliegen bei Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Hagel und ähnlichen Unglücksfällen; Kriegen und innere Unruhen; Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, Arbeitskämpfen (Streik/Aussperrung); Brand und Pandemien. Ist der Veranstalter durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht gehindert,

so zeigt der Veranstalter dem Aussteller diesen Umstand unverzüglich unter Benennung der Pflichten an, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder sein wird. Nach Abgabe dieser Anzeige ist der Veranstalter von der Erfüllung der Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt ihn daran hindert. Bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt bemühen sich die Parteien, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag so weit wie möglich zu erfüllen und bemühen sich jederzeit nach besten Kräften, den Vertrag anzupassen. Ist der Veranstalter aufgrund von höherer Gewalt bzw. einer Pandemielage an der Durchführung der Veranstaltung gehindert, wird die Veranstaltung abgesagt, sofern keine digitale Durchführung alternativ angeboten wird. Der Aussteller ist in diesem Fall lediglich zur Zahlung des individuell vereinbarten Leistungswertes verpflichtet. Hat der Aussteller die Gesamtsumme bereits beglichen, wird die HINTE Expo & Conference GmbH den überschüssigen Restbetrag, nach Abschluss an den Aussteller auskehren. Der Aussteller hat in diesem Fall weder Anspruch auf entgangenen Gewinn wegen Nichtteilnahme an der Präsenzveranstaltung noch auf Schadensersatzzahlungen für den Nichteinsatz oder die Unterauslastung seiner Mitarbeiter sowie sonstige Aufwendungen wie beispielsweise Beherbergungskosten, Kommunikations- und Marketingkosten.

(b) Corona / Pandemielage

Aufgrund der Corona-Pandemie oder einer vergleichbaren Pandemielage kann es zu kurzfristigen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften und zu behördlichen Änderungen, Weisungen und Einschränkungen für Präsenzveranstaltungen kommen. Für den Fall, dass die Veranstaltung coronabedingt oder pandemiebedingt durch den Veranstalter abgesagt oder durch eine behördliche Anordnung oder bundes-, gemeinde-, oder landesrechtliche Vorschrift abgesagt, eingeschränkt oder frühzeitig beendet werden muss, gilt dieselbe Rechtsfolge wie bei einer Absage der Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt (§ 4 Abs. 2 a dieser Bestimmungen). Corona-/pandemiebedingt ist die Absage durch den Veranstalter auch dann, wenn Gründe vorliegen, die eine weitere Planung und Organisation der Veranstaltung wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich werden lassen. Solche Gründe liegen insbesondere aber nicht abschließend dann vor, wenn

- vor der Veranstaltung kurzfristige gesetzliche Änderungen oder behördliche Anordnungen erlassen werden, die der Messe entgegenstehen.
- behördlich festgelegte Inzidenzwerte erreicht werden.
- ein Beherbergungsverbot am Veranstaltungsort erlassen wird.
- Reisebeschränkungen für die Aussteller erlassen werden.
- behördliche Auflagen oder Beschränkungen bezüglich mengenmäßiger Zutrittsbeschränkungen für Personen bestehen oder erlassen werden, die dazu führen, dass die Veranstaltung wirtschaftlichen Gründen untragbar wird. Die Entscheidungskompetenz hierüber liegt ausschließlich bei dem Veranstalter und wird von dem Aussteller akzeptiert werden.

Sollte ein solcher Umstand eintreten, wird die HINTE Expo & Conference GmbH den Aussteller unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

§ 5 Kündigung

(1) Der Ausstellervertrag kann nur schriftlich gekündigt werden und bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, das Mietverhältnis durch außerordentliche, fristlose Kündigung zu beenden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ein solcher kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Aussteller seine vertraglichen oder in diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellerbedingung benannten Pflichten verletzt. Dasselbe gilt für den Aussteller, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Anzeigepflicht von Ansprüchen; Verjährung

(1) Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe fällt.

(2) Alle Ansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe fällt, bei dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Regelungen in § 6 lit a und b entfallen, sofern dem Veranstalter vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wird oder die gesetzlichen Regelungen greifen, sofern der Haftungsausschluss aus § 4 (1) dieser AGB nicht gilt.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Aussteller kann nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Aussteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Änderungsvorbehalt

(1) Der Veranstalter behält sich eine Änderung dieser AGB aus wichtigem Grund ausdrücklich vor.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Veranstalter das Festhalten an Verträgen mit Dritten nicht mehr zugemutet werden kann. Sollte ein solcher Grund eintreten, wird der Veranstalter für einen, mindestens gleichwertigen, Ersatz des Dritten sorgen.

(3) Eine Änderung der AGB wird dem Aussteller bekannt gegeben.

§ 9 Besondere Bestimmungen

(1) Hausrecht; Hausordnung; Hygienekonzept

(a) Das Hausrecht übt während der Dauer der Veranstaltung und der Auf- und Abbaueiten der Veranstalter und die HINTE Expo & Conference GmbH aus, das umfasst auch die Standflächen und die Kongressräume. Dem Veranstalter und der HINTE Expo & Conference GmbH sowie deren Erfüllungsgehilfen ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(b) Die HINTE Expo & Conference GmbH behält sich vor, eine Hausordnung mit Hinweisen, Terminen und besonderen Bestimmungen zu

service@hinte-expo.com

www.dguv.de/landesverbaende/de/veranstaltungen/tag-der-arbeitssicherheit

erlassen und spätestens mit Standzuteilung an den Aussteller zu übergeben.

(c) Der Aussteller ist verpflichtet, dass zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung vorliegende Hygienekonzept auf seiner Standfläche umzusetzen.

(2) Zuteilung Standflächen; Änderung der Standflächen

Die Zuteilung der einzelnen Standflächen erfolgt durch die HINTE Expo & Conference GmbH und richtet sich nach dem Konzept der Veranstaltung und nach bereits vorgenommenen Reservierungen. Auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller kommt es nicht an. Die Einteilung wird spätestens 4 Wochen vor Messebeginn bekannt gegeben.

(3) Standgestaltung; Betrieb des Standes

(a) Die Kontaktdaten des Ausstellers sind jederzeit sichtbar am Stand anzubringen.

(b) Zum Zwecke eines einheitlichen Gesamtbildes ist der Aussteller dazu angehalten, die Vorgaben des Veranstalters einzuhalten.

(c) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe besetzt zu halten.

(4) Pflichten des Ausstellers

(a) Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm überlassene Standfläche in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zu halten und diese schonend und pfleglich zu behandeln.

(b) Der Aussteller ist verpflichtet, die von ihm genutzte Standfläche samt Zubehör und die von ihm eingebrachten Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen oder anderweitig für die Bewachung Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage.

(c) Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Ausstellers. Auf Verlangen der HINTE Expo & Conference GmbH hat der Aussteller den Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren zu erbringen.

(d) Der Aussteller hat sicherzustellen, dass das Hygienekonzept auf seiner Standfläche zu jeder Zeit eingehalten wird. Das umfasst auch die Auf- und Abbaueiten.

(e) Eine Gebrauchsüberlassung der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet. Das gilt auch für Mitaussteller.

(f) Die Abgabe von Speisen und Getränken an Standbesucher darf nur unentgeltlich erfolgen. Die Abgabe von Speisen und Getränken muss den Vorgaben des Hygienekonzeptes des Standortes und den Anordnungen des Landes BW entsprechen.

(g) Dem Aussteller obliegt die Einhaltung aller brandschutzrechtlichen, polizeilichen und gewerberechtlichen Vorschriften und / oder Vorgaben betreffend seine Standfläche.

(h) Werbung jedweder Art, insbesondere die Ansprache der Besucher und die Verteilung von Werbemitteln, ist nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/ Lichtbilddarbietungen und AV Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

(5) Haftung des Ausstellers (Präsenzmesse)

(a) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch die ihm zurechenbaren Dritten fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(b) Verschuldensunabhängige Haftung

Der Aussteller haftet verschuldensunabhängig für Schäden aus denjenigen Gefahrenbereichen, die ihre Ursache ausschließlich in seiner Sphäre haben und außerhalb des vom Veranstalter beherrschbaren Bereichs liegen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschließend:

- Schäden, die infolge eines unsachgemäßen Gebrauchs der Standfläche eintreten
 - das Abhandenkommen eingebrachten Zubehörs wegen unzureichender Sicherung oder mangelnder Bewachung
 - Schäden, die infolge der Nichteinhaltung der Ausstellerpflichten aus diesen AGB entstehen.
- Die verschuldensunabhängige Haftung wird dem Grunde nach begrenzt auf das

typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko zum Zeitpunkt der Schadenentstehung. Zudem wird die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise im Rahmen von Haftpflichtversicherungen versicherbare Risiko.

(c) Dem Aussteller wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung dringend nahegelegt.

§ 10 Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

(1) Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.

(2) Die Bildberichterstattung über die Veranstaltung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichung von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.

(4) Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.

(5) Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Veranstaltung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.

(6) Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von

den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen, Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand

Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Karlsruhe ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder aus diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(2) Hinweis zum Urheberrecht

Alle durch den Veranstalter GmbH erarbeiteten Inhalte unterliegen dem umfassenden, gesetzlichen Urheberrecht. Alle Rechte bleiben vorbehalten.

(3) Schriftformerfordernis von Abreden

Weitere Abreden der Parteien sind schriftlich abzufassen.

(4) Änderungsvorbehalt

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese AGB aufgrund sachlicher Gründe abzuändern. Diese Gründe können bestehen aus Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung, behördlichen Anordnungen, Allgemeinverfügungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

(5) Salvatorische Klausel

Soweit eine oder mehrere Klauseln unwirksam sind oder werden, werden die Übrigen hiervon nicht berührt.

(6) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

Stand: 17.12.2022

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Datenschutzhinweise

Die von dem Aussteller angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der HINTE Expo & Conference GmbH gespeichert. Die HINTE Expo & Conference GmbH verwendet die Daten des Ausstellers zur Durchführung der Veranstaltung. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Firmen- und Kontaktangaben des Ausstellers werden, falls erforderlich, zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung an Dritte, wie Dienstleister, weitergegeben. Die HINTE Expo & Conference GmbH gibt personenbezogene Daten des Ausstellers an Dritte weiter, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages zwischen dem Aussteller und der HINTE Expo & Conference GmbH erforderlich ist. Die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Firmen- und Kontaktangaben des Ausstellers werden genutzt, um den Aussteller über Veranstaltungen der HINTE Expo & Conference GmbH postalisch oder per E-Mail zu informieren. Der Aussteller ist jederzeit berechtigt, der werblichen Verwendung seiner Daten zu widersprechen. Hierzu kann sich der Aussteller an: datenschutz@hinte-expo.com wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der folgenden Datenschutzerklärung: https://www.dguv.de/de/wir-ueber-uns/impressum/datenschutzerklaerung/datenschutz_partner/index.jsp